



Spielzeugrichtlinie

Seit langem ist **China der weltweit größte Spielzeughersteller**. Mehr als die Hälfte aller importierten Spielwaren in Deutschland kommen aus der Spielwarennation Nummer eins. Dies hat jedoch auch eine Kehrseite. Die **zahlreichen Rückrufaktionen** von Spielzeug aus China des vergangenen Sommers verdeutlichen, wie notwendig es ist, **strengere Regelungen** für die Produktion und den Verkauf von Spielzeug einzuführen.

Hintergrund

Schon lange vor den Rückrufaktionen **überarbeitete** die Kommission die **20 Jahre alte Richtlinie des Rates 88/378/EWG** vom 3. Mai 1988. Aufgrund neuer Entwicklungen und Produkte sind **weitere Gefahren** aufgetreten. Mit einer Reihe neuer Bestimmungen soll die **bisherige Regelung für Spielzeug verbessert** werden, das in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt wird. Im Jahr 2006 wurden 48 % der nachweislich unsicheren Produkte in China hergestellt, 21 % dieser Produkte stammten aus der EU-25. Ziel ist die **Vorbeugung von Unfällen mit Spielzeug** und die **Verminderung der gesundheitlichen Risiken für Kinder**.

Hauptpunkte des Vorschlags

Verbot der KEF-Stoffe

Damit Kinder keinen **gesundheitlichen Risiken** mehr ausgesetzt sind, sollen **krebserregende, erbgutgefährdende oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe** (so genannte **KEF-Stoffe**) **verboten** werden. KEF-Stoffe werden in die Kategorien 1, 2 oder 3 eingestuft, je nachdem, in welchem Umfang krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften in ihnen nachweisbar sind. Der Vorschlag sieht vor, dass Spielzeuge und Bestandteile von Spielzeugen keine KEF-Stoffe in einer Konzentration von **mehr als 0,1 %** enthalten dürfen. Für einige KEF-Stoffe gelten in den bereits bestehenden Rechtsvorschriften sogar noch geringere Konzentrationen. Der Vorschlag sieht allerdings die Möglichkeit einer Befreiung des Verbots der über 0,1 % Konzentration vor, wenn der Stoff vom zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss bewertet und für die Verwendung in Spielzeug **als annehmbar befunden** wurde. KEF-Stoffe der Kategorien 1 und 2 dürfen aber nur **zugelassen** werden, wenn es **keine geeigneten Alternativstoffe** gibt.

Senkung der Grenzwerte für Blei und Silber

Für **Substanzen wie Blei oder Quecksilber**, auf die bei der Herstellung nicht völlig verzichtet werden kann, sollen die **Grenzwerte** so weit gesenkt werden, dass von ihnen nach menschlichem Ermessen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht.

Duftstoffe

Des Weiteren werden mehrere **allergene Duftstoffe verboten**. Bei erlaubten Duftstoffen wird die **Kennzeichnung** solcher Stoffe vorgeschrieben. Dieses Konzept steht auch im **Einklang** mit der Richtlinie 76/768/EWG über **kosmetische Mittel**.



Unterlagen zu TOP 1b: Spielzeugrichtlinie

Gefahrenhinweis und Kombination von Spielzeug und Lebensmitteln

Im Hinblick auf die Verhütung von Unfällen sollen die Hersteller zur Anbringung ausreichender **Gefahrenhinweise** verpflichtet werden. Für Kleinteile, die leicht verschluckt werden können, sowie für **Kombinationen von Lebensmitteln und Spielzeug** soll es strengere Vorschriften geben.

Spielzeuge, die in Süßigkeiten versteckt sind, sollen **verboten** werden. Das **Überraschungsei** wird weiterhin erlaubt sein, da das Spielzeug zusätzlich separat verpackt ist und nicht mit der Süßigkeit unmittelbar verbunden wurde. Somit liegt keine Gefahr des Erstickens vor.

Verpflichtungen an Hersteller

Des Weiteren werden **Hersteller** verpflichtet, eine umfassende **technische Dokumentation** für alle ihre Spielzeuge auszuarbeiten, anhand derer die Marktüberwachungsbehörden Entwurf und Herstellung überprüfen können. Ebenso wird den Herstellern die **Verpflichtung** auferlegt, Spielzeug, für das noch keine Normen bestehen (z. B. Spielzeuge mit Magneten), durch **unabhängige Prüflabors** untersuchen zu lassen.

Verantwortung für Importeure und Mitgliedsstaaten

Darüber hinaus wird **Importeuren mehr Verantwortung für die Sicherheit** des von ihnen eingeführten Spielzeugs zugesprochen.

Die Überarbeitung der Richtlinie sieht auch **weitere Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten** vor. So werden diese zum einem zu **verstärkter Marktüberwachung und Kontrolle** vor Ort und an den Außengrenzen der EU verpflichtet und zum anderen zu **Sanktionen** gegen Hersteller, die gegen die Spielzeugrichtlinie verstoßen.

Weiterer Gang des Verfahrens

Der Vorschlag der Kommission wird nun im Europäischen Parlament und im Ministerrat erörtert. Federführender Ausschuss im Parlament ist der Binnenmarkt-Ausschuss.